

Małgorzata Materniak-Pawłowska

Uniwersytet Adama Mickiewicza w Poznaniu

e-mail: malgosm@amu.edu.pl

telefon: +48 61 829 42 77

DOI: 10.15290/mhi.2015.14.02.05

Nationalitätenfragen in der polnischen Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit

SUMMARY

The Issue of Nationality in the Bar in Poland between 1918 and 1939

The rebirth of the Polish state after a long period of partition constituted a great opportunity as well as a new challenge for professionals in the Bar association. The Bar association attained self-governing status. This, on the one hand, enabled the group to create an environment and to strengthen the social significance of this group in Poland. On the other hand, it created dangers caused by the different traditions which were cultivated in different parts of the formerly partitioned Poland. Another factor contributing to the problem was the multinational composition of the Bar. The Bar during the interwar years was highly divided ethnically. The Jewish and Ukrainian minorities had an especially strong representation. The Bar organizations protected their national autonomy. The conflict between the numerous associations, which were formally open for minorities and practically organized according to national interests, was severe. This conflict was especially visible in Lesser Poland. The pressure of professional competition cast a shadow over the Bar's ethos. Antagonisms based on nationality were present in the researched period with a varying degree of intensity and appeared in different forms. The situation was finally alleviated by the act from 1938. The looming threat of the impending war also contributed to their appeasement.

Key words: the Bar association, the Second Polish Republic, national minorities, ethnic conflicts

Słowa kluczowe: rada adwokacka, II Rzeczypospolita, mniejszości narodowe, konflikty etniczne

Einleitung

Eine der wichtigsten Phasen in der Entwicklung der polnischen Anwaltschaft fiel in den Zeitraum 1918–1939. Nachdem sie sich lange Zeit im Rah-

men fremder Staatswesen und unter den Bedingungen fremder Rechtssysteme entwickelt hatte, erhielt sie nun eine Chance, ihre eigenen Grundsätze für ihre Verfassung und ihr Wirken zu schaffen sowie ihren Platz in den staatlichen Strukturen nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit zu festigen. Diese Ziele wurden in den zwanzig Jahren, in denen die Zweite Polnische Republik Bestand hatte, weitgehend erreicht. Nach langjährigen Bemühungen unterschiedlicher Gremien – wie der Kodifizierungskommission, des Justizministeriums sowie der Selbstverwaltungsorgane und der Vereinigungen der Anwaltschaft – wurde 1932 eine einheitliche polnische Regelung ausgearbeitet und umgesetzt, welche die gesamte Struktur und den Tätigkeitsbereich der Anwaltschaft bestimmte. Sie ersetzte das bis dahin gegebene rechtliche Mosaik, das teilweise aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammte und in großem Maße noch ein gesetzgeberisches Erbe der Teilungsmächte darstellte. Die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft entwickelten sich kontinuierlich vom Anfang der Zwischenkriegszeit bis zu ihrem Ende:¹ Verschiedene Ideen zu deren bestmöglicher Gestalt wurden vorgeschlagen und verbessert, Ansichten bezüglich der Aufgaben und der Rolle des Rechtsanwalts sowie zur Stellung und Bedeutung der Rechtsanwaltschaft im öffentlichen Leben kristallisierten sich heraus. Die Anwaltschaft als Berufsgruppe gewann einen wichtigen Platz in den staatlichen Strukturen, sie konnte mit den Machthabenden in Dialog treten, ihre Postulate vorbringen und zu wesentlichen Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen. Zahlreiche ihrer Vertreter waren direkt am Konstituierungsprozess des polnischen Staates beteiligt, viele bekleideten hohe Posten. Die Rechtsanwaltschaft genoss hohes gesellschaftliches Ansehen, das nicht allein aus dem generell hohen Standard ihrer Dienstleistungen resultierte, sondern sich ebenfalls dem öffentlichen Engagement ihrer Repräsentanten sowie deren reger Beteiligung am Vorantreiben der Wissenschaften und des Hochschulwesens verdankte.

Dessen ungeachtet traten jedoch in der Zwischenkriegszeit auch negative Erscheinungen ans Licht, die im Übrigen nicht allein die Rechtsanwaltschaft betrafen, sondern auch in anderen Bereichen des politischen und öffentlichen Lebens ihren Niederschlag fanden. Die bedeutendsten davon entstanden vor dem Hintergrund heterogener Nationalitätenverhältnisse innerhalb der Anwaltschaft oder hingen mit dem zunehmenden Wohlstandsgefälle und der neu auftretenden Verarmung eines nicht geringen Teils der professionell tätigen Anwälte zusammen.

¹ In der Zwischenkriegszeit konnten nur wenige Berufsgruppen eine so gut entwickelte und funktionierende Selbstverwaltungsstruktur vorweisen. Unter den Juristen besaßen außer den Anwälten nur noch die Notare – und außerhalb dieses Bereichs Ärzte und Apotheker – ihre Berufsorganisationen.

Die vorliegende kurze Studie hat Nationalitätenfragen zum Thema – eine Problematik, welcher in der Forschungsliteratur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, die aber ungemein interessant erscheint.² Zu einem besseren Verständnis ist zunächst eine knappe Einführung in die komplexe Struktur der Anwaltschaft in der Zwischenkriegszeit nötig, besonders um die wesentlichsten rechtlichen Grundlagen ihres Wirkens wie auch ihre wichtigsten Handlungsprinzipien aufzuzeigen.

Die rechtlichen Grundlagen der anwaltlichen Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert

In den ersten Jahren nach der Gründung der Zweiten Polnischen Republik wurde die Verfassung der Anwaltschaft durch drei unterschiedliche Gesetze geregelt: dies waren im ehemals österreichischen Teilungsgebiet die österreichische Rechtsanwaltsordnung von 1868³ und im ehemals preußischen Teilungsgebiet die deutsche Rechtsanwaltsordnung von 1878.⁴ Nur auf dem Gebiet des ehemals russischen Teilungsgebiets gab es seit 1918 eine moderne polnische Regelung mit dem Titel *Vorläufige Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates*,⁵ welche die alten russischen Vorschriften von 1876 ersetzte.⁶ Erst 1932 erfolgte eine rechtliche Vereinheitlichung der Struktur der Anwaltschaft, die von nun an bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in ganz Polen

² Dieses Thema haben in letzter Zeit behandelt: T. Kotliński, *Kwestie narodowościowe i wyznaniowe w adwokaturze polskiej dwudziestolecia międzywojennego. Wybrane zagadnienia [Nationalitäten- und Religionsfragen in der polnischen Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit. Ausgewählte Probleme]*, in: *Cuius regio, eius religio? Publikacja po Zjeździe Historyków Państwa i Prawa, Lublin, wrzesień 2006 r.* [*Cuius regio, eius religio? Sammelband im Anschluss an den Tag der Historiker der Staats- und Rechtsgeschichte, Lublin, September 2006*], hrsg. von G. Górski, L. Ćwikła, M. Lipska, Lublin 2008, S. 333–349, sowie J. Koredczuk, *Numerus clausus w adwokaturze polskiej okresu międzywojennego [Der Numerus clausus in der polnischen Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit]*, in: *Mniejszości narodowe. Problemy ustrojowo-prawne. Materiały ósmej konferencji historyków państwa, Łagów, 8–11 lipca 2004 r.* [*Nationale Minderheiten. Verfassungsrechtliche Probleme. Materialien der 8. Konferenz der Historiker der Staatsgeschichte, Łagów, 8. bis 11. Juli 2004*], hrsg. von P. Jurka, Wrocław 2005, S. 145–158.

³ Reichsgesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich 1868, Nr. 96, S. 274–282.

⁴ Reichs-Gesetzblatt 1878, Nr. 23, S. 177–198.

⁵ *Dziennik Praw Państwa Polskiego 1918* [Gesetzblatt des Polnischen Staates von 1918], Nr. 22, Pos. 75.

⁶ *Ustawy sądowe obowiązujące w Guberniach Królestwa Polskiego na mocy najwyżej zatwierdzonego 19 lutego 1875 r. postanowienia o zastosowaniu ustaw sądowych z 20 listopada 1864 r. do warszawskiego Okręgu Sądowego* [Gesetze über das Justizwesen, welche in den Gouvernements des Königreiches Polen gelten, kraft des von höchster Stelle am 19. Februar 1875 bestätigten Beschlusses, die Gesetze zum Justizwesen vom 20. November 1864 auf den Warschauer Gerichtsbezirk anzuwenden], Bd. I: *Organizacja sądowa i ustawa notarialna, Sankt Petersburg 1875* [Die Organisation der Gerichte und das Notariatsgesetz]. Vgl. dazu: M. Materniak-Pawłowska, *Adwokatura w Królestwie Polskim w latach 1876–1918* [Die Anwaltschaft im Königreich Polen 1876–1918], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne*, Bd. LXII, 2010, H. 2, S. 173–190.

aufgrund gemeinsamer Vereinbarungen wirkte: Zuerst war dies eine Verordnung des Staatspräsidenten der Republik Polen von 1932⁷, danach das Gesetz von 1938.⁸

Das nahezu vierzehnjährige Bestehen dreier verschiedener Systeme innerhalb einer einzigen Anwaltschaft führte zu zahlreichen Problemen. Denn jedes der drei Systeme hatte ja sein eigenes Modell des Anwalts – mit einer bestimmten Rolle und einem bestimmten Status im Justizwesen als Ganzem – wie auch sein eigenes Modell der einschlägigen beruflichen Selbstverwaltung entwickelt. So war auf den ehemaligen österreichischen und preußischen Teilungsgebieten eine nicht weiter gegliederte Selbstverwaltung tätig, die von den – übrigens mehrheitlich bereits zu Zeiten der Teilungen vorhandenen – Organen der Anwaltskammern gebildet wurde. Im früheren russischen Teilungsgebiet wurde dagegen kraft der Vorläufigen Satzung der Anwaltschaft des Polnischen Staates eine zweistufige Selbstverwaltung eingeführt. Sie stellte damals ein Novum nicht nur innerhalb Polens, sondern europaweit dar. Während hier die erste Stufe – ähnlich wie anderswo – die Organe der Anwaltskammern bildeten, bestand die zweite Stufe aus einem der gesamten Anwaltschaft des ehemaligen russischen Teilungsgebietes vorgesetzten Gremium: dem Zentralrat der Anwälte (*Naczelna Rada Adwokacka*).

Dieses zweistufige Modell der Selbstverwaltung wurde, obwohl dies keinesfalls von Anfang an feststand, durch die rechtlichen Regelungen von 1932 und 1938 letztlich bestätigt und galt seitdem auf dem ganzen Territorium des polnischen Staates.⁹ Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft hatte viele unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen, vor allem: die Interessen der Berufsgruppe zu vertreten, die berufliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu überwachen, die Zusammensetzung der Anwaltschaft festzulegen und ggf. zu ergänzen, die Kontrolle über die Berufsausbildung auszuüben sowie Prinzipien des Berufsethos zu bestimmen und für deren Verbreitung zu sorgen. Die genannten Aufgaben wurden durch die einzelnen Organe in unterschiedlichem Umfang wahrgenommen, sowohl durch legislative, exekutive und Disziplinarorgane der Anwaltskammern als auch durch übergeordnete Gremien, insbesondere den Zentralrat der Anwälte.

⁷ Dziennik Ustaw 1932 [Gesetzblatt von 1932], Nr. 86, Pos. 733.

⁸ Dziennik Ustaw 1938 [Gesetzblatt von 1938], Nr. 33, Pos. 289.

⁹ Zum Thema der Selbstverwaltung der Anwälte vgl. M. Materniak-Pawłowska, *Adwokatura II Rzeczypospolitej. Zagadnienia prawno-ustrojowe* [Die Anwaltschaft der Zweiten Polnischen Republik. Verfassungsrechtliche Fragen], Poznań 2009; T. Kotliński, *Samorząd adwokacki w Drugiej Rzeczypospolitej* [Die Selbstverwaltung der Anwälte in der Zweiten Polnischen Republik], Warszawa 2008; A. Redzik, *Zarys historii samorządu adwokackiego w Polsce* [Geschichtlicher Abriss der Selbstverwaltung der Anwälte in Polen], Warszawa 2007.

Die Verteilung der Nationalitäten in der polnischen Anwaltschaft

Die Nationalitätenverhältnisse innerhalb der Rechtsanwaltschaft der Zweiten Polnischen Republik waren heterogen. Anwälte nicht-polnischer Nationalität stellten über die Hälfte der Gesamtzahl dar. Darunter bildeten Anwälte jüdischer Nationalität die stärkste Gruppe, gefolgt von denjenigen ukrainischer Abstammung, während die deutsche und weißrussische Nationalität schwächer vertreten waren. In einer bestimmten Hinsicht spiegelte dies das Verhältnis zwischen den einzelnen Nationalitäten in der Zweiten Republik wider, und auch geografisch entsprach die Verteilung der Nationalitätenkarte Polens.

Am wenigsten heterogen war die Anwaltschaft im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet, wo Anwälte polnischer Herkunft die große Mehrheit stellten.¹⁰ Anwälte anderer, in erster Linie deutscher und jüdischer Herkunft, machten ca. 5–10% der Gesamtzahl aus. Deutschstämmige Anwälte, im Übrigen nicht allzu zahlreich, waren ihrem Beruf in den meisten Fällen bereits vor der Wiedererlangung der Unabhängigkeit nachgegangen und hatten 1918 die polnische Staatsangehörigkeit gewählt. Deutlich heterogener war das Nationalitätenverhältnis unter der Anwaltschaft im früheren russischen Teilungsgebiet, wenn auch sie sich in den jeweiligen örtlichen Kammern unterschiedlich gestaltete. Mitte der dreißiger Jahre stellten beispielsweise in Lublin und Wilna Anwälte polnischer Herkunft ca. drei Viertel aller Anwälte, die übrigen waren jüdischer sowie – in Lublin – ukrainischer Herkunft. In der Warschauer Kammer sah dies anders aus, wo ca. 53% aller Anwälte jüdischer Herkunft waren, der Rest gehörte der polnischen Nationalität an.¹¹ Am buntesten war das Bild im ehemaligen österreichischen Teilungsgebiet: ca. 20% aller Anwälte in den Anwaltskammern in Lemberg, Sambor und Przemyśl waren in den zwanziger Jahren polnischer, ca. 10% ukrainischer und die übrigen jüdischer Herkunft.¹² In den Anwaltskammern in Małopolska (Klempolen) zeigte der Anteil von Anwälten polnischer Nationalität eine absteigende Tendenz, wogegen die Zahl der jüdischen und ukrainischen Anwälte zunahm.¹³ Mitte der dreißiger Jahre machten die Anwälte jüdischer Abstammung über 73% aller in der Lemberger Kammer wirkenden Anwälte aus, in der Krakauer Kammer ca. 54%.

¹⁰ In den Jahren 1918–1932, also vor der Vereinheitlichung der Anwaltschaftsstruktur, gab es folgende Kammern: von Cieszyn, Katowice, Krakau, Lublin, Lemberg, Łódź, Posen, Przemyśl, Sambór, Thorn, Warschau und Wilna, 1932–1939 dagegen von Katowice, Krakau, Lublin, Lemberg, Posen, Thorn (1934–1938 vorübergehend abgeschafft), Warschau und Wilna.

¹¹ T. Kotliński, wie Anm. 2, S. 333–334.

¹² B. Blumenfeld, *Adwokatura małopolska [Die Anwaltschaft in Klempolen]*, in: *Palestra* 1927, Nr. 1, S. 21.

¹³ W. Borysiewicz, *Zanik polskiej adwokatury w Małopolsce wschodniej [Das Verschwinden der polnischen Anwaltschaft im südlichen Klempolen]*, in: *Czasopismo Adwokatury Polskiej*, 1930, Nr. 12, S. 6–9.

Bereits zur Zeit der Teilungen hatten jüdische Juristen einen bedeutenden Teil der Anwaltschaft des habsburgischen Teilungsgebiets. Auf das Gebiet des Zarenreiches der Romanows trifft das in einem geringeren Ausmaße ebenfalls zu. Nach 1918 blieb die besagte Tendenz einfach bestehen. Dies ist unter anderem auf den vergleichsweise langsamen Zustrom polnischer Anwälte zurückzuführen, während jüdische Anwälte unvermindert auf den Stellenmarkt drängten. Anwälte ukrainischer Herkunft wirkten vor allem in der Lemberger Kammer, einige wenige aber auch in der Krakauer sowie der Lubliner Anwaltskammer.¹⁴ Es muss festgestellt werden, dass deutsche, ukrainische und weißrussische Anwälte in erster Linie der Bevölkerung ihrer eigenen Nationalität zur Seite standen, während dies für jüdische Anwälte im geringeren Maße zutraf, zumal sie sich teilweise mit der polnischen, teilweise mit der jüdischen Nationalität identifizierten.

Eine derartige Vielfalt der polnischen Rechtsanwaltschaft in nationaler, religiöser und kultureller Hinsicht rief in der Praxis gewisse Spannungen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Nationalitäten und Religionen hervor. Am stärksten traten diese in den gegenseitigen Kontakten polnischer und jüdischer Anwälte zu Tage, viel schwächer zwischen polnischen und ukrainischen Anwälten. Machten sie sich bereits in den zwanziger Jahren bemerkbar, so wurden sie ab Mitte der dreißiger Jahre besonders deutlich spürbar, um direkt vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges angesichts der von Deutschland her drohenden Gefahr abzuflauen. Die erwähnten Spannungen arteten jedoch in keinen offenen Konflikt innerhalb der Anwaltschaft aus, sondern entfalteten sich am markantesten im Rahmen von verschiedenartigen Vereinigungen sowie Organen der Selbstverwaltung. Denn dies war für Anwälte die natürlichste Weise, am Leben des Berufsverbandes teilzunehmen, die es ihnen ermöglichte, sowohl zusammenzuarbeiten als auch gegensätzliche Ansichten und Meinungen auszutauschen, ja sogar Streitigkeiten auszutragen.

Die Anwaltsvereinigungen in der Zweiten Polnischen Republik

In der Zwischenkriegszeit gab es in Polen viele Organisationen der Anwaltschaft. Ihr räumlicher Wirkungskreis, ihre Stärke, Zusammensetzung und Programme wichen bedeutend voneinander ab. Manche hatten eher nationalen bzw. national-religiösen Charakter, während andere rein politisch oder auch programmatisch apolitisch waren. Organisationen nationalen Charakters, die sowohl in den zwanziger als auch in den dreißiger Jahren gegründet wurden, verwendeten als Aufnahmekriterium die Nationalität oder die Religion des

¹⁴ T. Kotliński, wie Anm.2, S. 334.

Kandidaten. Es gab dementsprechend Vereinigungen von Anwälten polnischer, jüdischer und ukrainischer Nationalität. Deutsche und weißrussische Anwälte waren nicht zahlreich genug, um gesonderte Organisationen zu gründen. In den Statuten und Programmen einschlägiger Vereinigungen standen nationale oder konfessionelle Werte im Mittelpunkt und bestimmten die Agenda.¹⁵ Ab Mitte der dreißiger Jahre lässt sich ein verstärkter Einfluss national orientierter Organisationen auf die Arbeit der Selbstverwaltung bemerken. Vor diesem Hintergrund kam es in einigen Anwaltskammern zu Streitigkeiten.

Unter den Organisationen der Anwälte polnischer Nationalität sind insbesondere der Nationale Verein Christlicher Anwälte (*Narodowe Zrzeszenie Adwokatów Chrześcijańskich*), der Nationale Anwaltsverein (*Narodowe Zrzeszenie Adwokatów*) und der Anwaltsklub (*Klub Adwokatów*) zu nennen. Auch die beiden größten Anwaltsorganisationen der Zwischenkriegszeit – der Verband Polnischer Anwälte (*Związek Adwokatów Polskich*) und der Kreis der Anwälte der Republik Polen (*Koło Adwokatów Rzeczypospolitej Polskiej*) – hatten im Wesentlichen einen solchen Charakter; zwar stand formal Anwälten aller Nationalitäten der Beitritt zu ihnen frei, doch propagierten sie das Modell des Anwalts polnischer Nationalität.

Der Verband Polnischer Anwälte, die größte und älteste polnische Anwaltsorganisation, wurde 1911 in Lemberg gegründet. Als sein Hauptziel betrachtete er es, die Interessen der Anwaltschaft sowie die Würde des Anwaltsberufs zu schützen. Anfangs zeigte er keine der für nationale oder religiös ausgerichtete Organisationen typischen Merkmale, doch dies änderte sich in den dreißiger Jahren. Seit dem Inkrafttreten des *Gesetzes über die Verfassung der Anwaltschaft* im Jahre 1932 wurde es zu einem seiner wichtigsten Anliegen, den polnischen Charakter der Anwaltschaft wiederherzustellen.¹⁶ Indem der Verband Polnischer Anwälte auf den prozentualen Rückgang der Anwälte polnischer Nationalität aufmerksam machte, rief er diese zum Zusammenschluss auf, denn er hielt es für eine im Hinblick auf den Berufsverband, aber auch allgemein im Hinblick auf nationale Interessen ungünstige und unerwünschte Situation, dass in der Anwaltschaft Personen polnischer Herkunft nicht entschieden in der Mehrheit waren. Die Kritik des Verbandes Polnischer Anwälte war vor allem gegen die Anwälte jüdischer Nationalität gerichtet, die über die Hälfte aller Anwälte ausmachten, aber auch – wenn auch in wesentlich geringerem Maße – gegen die Anwälte ukrainischer Abstammung. Nach den Aufrufen zum Zusammenschluss wurde ein Programm in Angriff genommen, das den Zugang von Personen nicht-polnischer Nationalität zur Anwaltschaft beschränken sollte. In Beschlüssen aus dem Jahre 1937 formulierte der Verband Polnischer

¹⁵ Na marginesie dążeń w Polsce do adwokatury "narodowej" [*Marginalien zum Streben nach einer "nationalen" Anwaltschaft in Polen*], in: *Głos Prawa*, 1936, Nr. 7–9, S. 428–432.

¹⁶ T. Kotliński, wie Anm. 2, S. 335.

Anwälte die Absicht, solche Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften anzustreben, die es erlauben würden, den prozentualen Anteil von Anwälten und Anwärtern polnischer Nationalität zu erhöhen. Speziell wurde die Ansicht vertreten, die Anzahl von Anwälten nicht-polnischer Herkunft sollte deren prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung nicht überschreiten. In denjenigen Anwaltskammern, in denen dieser Anteil erheblich größer sei, bestünde die Notwendigkeit, den betreffenden Nationalitäten zeitweilig den Zugang zu verwehren. Man argumentierte, dass die Staatsraison und das nationale Interesse den Erhalt des polnischen Charakters der Anwaltschaft verlangten, da diese zur Erfüllung wichtiger staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen berufen sei sowie einen großen Einfluss auf die Gestaltung der ethischen Haltung der Gesellschaft habe, so dass folglich das polnische Element in ihr nicht fehlen dürfe. Dabei wies der Verband Polnischer Anwälte darauf hin, dass die Wiederherstellung eines angemessenen Nationalitätenverhältnisses in der polnischen Anwaltschaft weder erworbene Rechte verletzen noch irgendeine Nationalität diskriminieren dürfe. Die weiteren Aktivitäten des Verbands der Polnischen Anwälte in der Zeit unmittelbar vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs waren also auf die Umsetzung der Beschlüsse von 1937 gerichtet, vor allem auf die Vereinigung der Anwälte polnischer Nationalität in seinen Reihen. Dieses Ziel wurde im Grunde erreicht, denn in den Jahren 1937 und 1938 traten viele Anwälte in den Verband ein, die vorher anderen Anwaltsorganisationen angehört hatten. Es muss jedoch betont werden, dass der Verband Polnischer Anwälte sich klar gegen jegliche Lösungen aussprach, die nach deutschem Vorbild den Personen jüdischer Nationalität das Recht auf die Ausübung des Anwaltsberufes entzogen hätten.¹⁷

Ein ähnliches Programm wie der Verband Polnischer Anwälte wiesen auch andere Anwaltsverbände nationaler Prägung auf, die ausschließlich Personen polnischer Nationalität in ihren Reihen hatten, etwa der Nationale Verein Christlicher Anwälte, der Nationale Anwaltsverein und der Anwaltsklub, die oben bereits erwähnt wurden.¹⁸ Nationale Schlagworte gewannen auch im Programm einer anderen, mit dem Sanacja-Lager verbundenen Anwaltsorganisation entscheidend an Gewicht: im Kreis der Anwälte der Republik Polen. All diese Organisationen waren sich darin einig, dass die Anwaltschaft zum Ziel ihrer Gesundung schrumpfen müsse und forderten daher eine Beschränkung des Zugangs von nicht-polnischen Anwälten. Da die Anwälte jüdischer Nationalität die am schnellsten wachsende Gruppe darstellen, war die Kritik hauptsächlich gegen diese gerichtet.¹⁹ Doch mit dem Inkrafttreten des *Geset-*

¹⁷ *Zjazd Związku Adwokatów Polskich [Tagung des Verbandes der Polnischen Anwälte]*, in: *Gazeta Sądowa Warszawska*, 1937, Nr. 19, S. 285.

¹⁸ *W sprawie adwokatów Żydów [Zur Frage der jüdischen Anwälte]*, in: *Palestra*, 1936, Nr. 6, S. 520–521.

¹⁹ Mehr dazu: vgl. T. Kotliński, wie Anm. 2, S. 335–342.

zes über die Verfassung der Anwaltschaft im Jahre 1938, das es ermöglichte, den Zustrom neuer Anwälte zu unterbinden, was das Hauptpostulat der oben genannten Anwaltsorganisationen gewesen war, verloren ihre diesbezüglichen Aktivitäten etwas an Schwung. Nach wie vor aber machten sich Tendenzen bemerkbar, das polnische Gesicht der Anwaltschaft wieder herzustellen, wie etwa in dem Postulat, zu den gesetzlich festgelegten Listen der Rechtsanwälte und Anwärter im Rahmen der sog. Kontingente²⁰ keine Personen jüdischer, sondern ausschließlich solche polnischer Nationalität hinzuzufügen.²¹

Die Berufsverbände der nichtpolnischen Anwälte

Wie ihre polnischen Kollegen etablierten auch die Anwälte der übrigen Nationalitäten in der Zwischenkriegszeit eigene Organisationen, die nur ihnen offenstanden. Auf diese Weise sollten Plattformen geschaffen werden, die eine Zusammenarbeit ermöglichten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Rechte ihrer Mitglieder. Von den Organisationen jüdischer Anwälte war der 1923 in Lemberg gegründete Kreis Jüdischer Anwälte (*Koło Adwokatów Żydów*) die älteste und aktivste, wobei es ihr vor allem um den Interessenschutz der Anwälte dieser Nationalität ging. Angesichts der Aktivitäten von Anwaltsorganisationen mit dem Ziel des Zusammenschlusses der Anwälte polnischer Herkunft unternahm der Kreis Jüdischer Anwälte gegen Ende der dreißiger Jahre eine Initiative zur Gründung einer eigenen landesweiten Organisation, jedoch ohne Erfolg. Darüber hinaus gründeten Jüdische Anwälte in der Zwischenkriegszeit zumindest zwei weitere Organisationen – den Warschauer Verein der Anwälte Mosaischen Glaubens (*Warszawskie Stowarzyszenie Adwokatów Wyznania Mojżeszowego*) und den in Lemberg angesiedelten Verband Jüdischer Anwälte (*Związek Adwokatów Żydów*) –, deren Programme und Arbeitsweise heute nur noch schwer zu rekonstruieren sind. Festzuhalten ist jedoch, dass alle Organisationen von Anwälten jüdischer Nationalität vorwiegend lokalen Charakter besaßen und keine größere Rolle spielten.

Die Anwälte ukrainischer Herkunft versammelten sich in einem einzigen, 1923 in Lemberg gegründeten Verein: dem Verband Ukrainischer Anwälte (*Związek Adwokatów Ukraińskich*). Dessen Hauptaufgabe bestand in der Verteidigung der ukrainischen nationalen Rechte, obwohl im Statut auch ande-

²⁰ Als Kontingent wurde die Anzahl von Personen bezeichnet, welche in einer Anwaltskammer unabhängig vom Aufnahmestopp zugelassen werden durften.

²¹ *Opinia co do kolejności wpisu na listę adwokatów i aplikantów adwokackich [Eine Meinung zur Frage der Reihenfolge der Eintragung in die Liste der Anwälte und Anwaltsanwärter]*, in: *Palestra*, 1939, Nr. 1, S. 121.

re Ziele genannt waren, wie etwa der Schutz der Rechte, Interessen und der Würde des Anwaltsberufs, die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen ukrainischen Rechtsanwältinnen und Anwälten, die Organisation finanzieller Hilfen für Rechtsanwältinnen und Anwälte ukrainischer Nationalität, ja sogar das Bemühen um die Entwicklung einer ukrainischen Rechtsterminologie und einer ukrainischen Rechtssprache.²² Der Verband Ukrainischer Anwälte hatte zwar seinen Sitz in Lemberg – wo die meisten Anwälte ukrainischer Nationalität praktizierten –, eröffnete aber auch Ortsgruppen in anderen Städten der polnischen Grenzlande wie Stanisławów, Kołomyja, Stryj oder Przemyśl. Ferner gab er in Lemberg seine Zeitschrift „Życie i Prawo“ [Leben und Recht] heraus, deren Hauptziel in der Verteidigung der Rechte des ukrainischen Volkes bestand. Die Publikationen der Zeitschrift hatten nationalen und politischen Charakter, in ihnen ging es nicht um die Verteidigung der Rechte der Anwaltschaft als ganzer. Im Unterschied zu den Vereinen von Anwälten mosaischen Glaubens war die Organisation der ukrainischen Anwälte sehr aktiv und startete zahlreiche Initiativen, die nicht nur auf die Verteidigung der Berufsinteressen der ukrainischen Anwälte, sondern vor allem auf den Schutz der Rechte dieser nationalen Minderheit abzielten.

Konflikt und Kooperation in der anwaltlichen Selbstverwaltung

Der Konflikt über die nationale Zusammensetzung der Anwaltschaft fand ebenso auf der Ebene der beruflichen Selbstverwaltung statt und nahm dort verschiedene Formen an. Mitte der zwanziger Jahre wurde in den einzelnen Anwaltskammern darüber diskutiert, ob ein Anwalt als Wahlverteidiger für Personen oder Gruppen bestimmter Nationalität tätig werden dürfe, denen Aktivitäten vorgeworfen wurden, welche die Sicherheit oder Integrität des polnischen Staates bedrohten. Als erste bezog in dieser Angelegenheit die Lubliner Anwaltskammer Stellung, indem sie im März 1926 einstimmig den Beschluss fasste, dass ein Tätigwerden als Wahlverteidiger in solchen Verfahren grundsätzlich nicht zulässig sei und nur in Ausnahmefällen, mit Zustimmung der zuständigen Anwaltskammer erfolgen dürfe.²³ Dieselbe Frage wurde auch in der Warschauer Anwaltskammer erörtert, allerdings kam es dort letztlich nicht zu bindenden Beschlüssen. Der Beschluss der Lubliner Kammer jedoch rief eine lebhafte Diskussion hervor, die sich hauptsächlich in der einschlägigen Presse abspielte. Eine Gruppe von Anwälten aus Zamość erhob gegen ihn

²² Vgl. M. Petriw, *Z dziejów adwokatury ukraińskiej w Polsce* [Zur Geschichte der ukrainischen Anwaltschaft in Polen], Teil 1: *Palestra*, 2007, Nr. 5–6, S. 169–173; Teil 2: *Palestra*, 2007, Nr. 7–8, S. 187–193.

²³ J. Arnold, *Obrona w sprawach antypaństwowych* [Die Rechtsverteidigung von Staatsfeinden], in: *Czasopismo Adwokatów Polskich*, 1926, Nr. 11, S. 4–5.

bei dem Zentralrat der Anwälte Einspruch, von dem er schließlich aufgehoben wurde.²⁴

Mitte der dreißiger Jahre brach ein viel beachteter Streit um die Besetzung der Positionen in der Anwaltselbstverwaltung aus, den eine Gruppe von Anwälten aus Kielce auslöste, als sie bei Wahlen zu den Organen der beruflichen Selbstverwaltung die Anwendung eines Nationalitätenschlüssels forderte. Dieser Antrag wurde jedoch von der Mehrheit der Mitglieder der Krakauer Anwaltskammer, zu der die Kielcer Anwälte gehörten, entschieden abgelehnt.²⁵ Allerdings wiederholte sich eine ähnliche Situation ein Jahr später, als 1936 in dieser Anwaltskammer die nächsten Wahlen anstanden. Letztendlich schaltete sich der Zentralrat der Anwälte in die Lösung des Krakauer Konflikts ein, indem er in einem 1936 gefassten Beschluss alle Anwälte dazu aufrief, den Frieden zu wahren und im gegenseitigen Umgang jegliche Auftritte agitatorischen Charakters vor dem Hintergrund nationaler, glaubensbedingter, kollegialer oder beruflicher Gegensätze zu unterlassen. Gleichzeitig wurde allen Anwaltskammern empfohlen, auf die negativen Aspekte solcher Auftritte zu achten und im Falle ihres Vorkommens angemessene disziplinarische Schritte zu unternehmen.²⁶ Dadurch wurde jedoch der Konflikt in der Krakauer Anwaltskammer nicht gelöst, hinzu kam noch, dass im Jahre 1937 ein ähnliches Problem in Lemberg auftrat. Der Zentralrat ordnete in diesem Fall ein Vergleichsverfahren an, wobei er gleichzeitig darauf hinwies, dass er, falls im Laufe einiger Wochen keine einvernehmliche Lösung gefunden werde, kraft seiner Aufsichtsfunktion dazu befugt sei, beim Justizminister die Auflösung der Krakauer und Lubliner Anwaltskammern zu beantragen.²⁷ Im Endeffekt kam man im Fall beider Anwaltskammern zu einer Einigung, obwohl nur im Lemberger Fall ein Vergleichsverfahren stattfand. In der Krakauer Anwaltskammer wurde eine Spezialkommission berufen, der die Versöhnung der Streitparteien oblag.²⁸

1936 kam es auch in der Warschauer Anwaltskammer zu Konflikten vor dem Hintergrund von Nationalitätenfragen.²⁹ Hier nahmen sie vor allem die

²⁴ Zur Frage der Verteidigung in Verfahren gegen Kommunisten vgl. die Entscheidungen des Zentralrates in: *Czasopismo Adwokatów Polskich*, 1926, Nr. 7, S. 2.

²⁵ Ausführlicher zum Thema des Konfliktes innerhalb der Krakauer Anwaltschaft vgl.: W. Dorożyński, "Rzekomy konflikt" w *Krakowskiej Adwokaturze* ["Der angebliche Konflikt" innerhalb der Krakauer Anwaltschaft], in: *Głos Adwokatów*, 1937, H. 4, S. 114–120.

²⁶ *Z Izb (Rad) Adwokackich* [Aus den Anwaltskammern], in: *Czasopismo Adwokatów Polskich*, 1936, Nr. 1–2, S. 11.

²⁷ T. Ringelheim, *Arbitraż polityczny* [Die politische Schlichtung], in: *Głos Adwokatów*, 1937, Nr. 2–3, S. 66.

²⁸ J. Koredczuk, *Numerus clausus w adwokaturze polskiej okresu międzywojennego* [Der Numerus clausus in der polnischen Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit], in: *Mniejszości narodowe. Problemy ustrojowo-prawne. Materiały ósmej konferencji historyków państwa, Łagów, 8–11 lipca 2004 r.* [Nationale Minderheiten. Verfassungsrechtliche Probleme. Materialien der 8. Konferenz der Historiker der Staatsgeschichte, Łagów, 8. bis 11. Juli 2004], hrsg. von P. Jurka, Wrocław 2005.

²⁹ Vgl. *Odezwa Narodowego Zrzeszenia Adwokatów w sprawie Adwokatów-Żydów* [Aufruf des Nationalen Anwaltsvereins in der Frage der jüdischen Anwälte], in: *Palestra*, 1934, Nr. 6–7, S. 443.

Gestalt von Forderungen nach einer Eindämmung des Zustroms von Personen jüdischer Nationalität in die Anwaltschaft an, doch entsprechende Anträge wurden auch hier abgelehnt.³⁰ Ähnliches geschah in den übrigen Anwaltskammern. Anträge, nach denen Personen jüdischer Nationalität zeitweise der Zugang zur Anwaltschaft versperrt werden sollte, wurden zwar zur Abstimmung gestellt, doch nur in den Anwaltskammern von Posen und Lublin erhielten sie eine Mehrheit.³¹ In den meisten Anwaltskammern sprach sich die Mehrheit gegen solche Begrenzungen aus und verwarf die Idee, das Recht auf die Ausübung des Anwaltsberufs von der Nationalität oder Religion abhängig zu machen – und zwar nicht nur die Mehrheit der Anwälte jüdischer und ukrainischer, sondern vor allem derjenigen polnischer Nationalität.

Konflikte vor dem Hintergrund von Nationalitätenfragen fanden Niederschlag in einem 1937 von der Regierung in Angriff genommenen Entwurf zu einem neuen Gesetzes über die Verfassung der Anwaltschaft. Dieses im Mai 1938 vom polnischen Parlament verabschiedete Gesetz sah eine weitgehende Einschränkung der Unabhängigkeit in der Selbstverwaltung der Anwälte vor. Der Zentralrat der Anwälte wurde nämlich befugt, die neuen Bezirksanwaltskammern und Anwaltsgerichte zu besetzen und für weitere drei Jahre deren Zusammensetzung jährlich zu ergänzen. Die Autoren dieses Gesetzesentwurfs waren von dem Gedanken geleitet, der unhaltbaren Situation, welche sich innerhalb der Krakauer und Warschauer Anwaltschaft zwischen den Nationalitäten entwickelt hatte, ein Ende zu setzen.³² Sein Inkrafttreten beendete den Streit, der um die Zusammensetzung von Selbstverwaltungsorganen der Anwaltschaft entbrannt war, ohne jedoch alle Feinseligkeiten ausgeräumt zu haben.

Resümee

Das heutige Urteil über die Aktivitäten polnischer Anwälte, insbesondere über deren Haltung gegenüber Kollegen jüdischer Herkunft, wirft keinen Schatten auf das Bild der polnischen Anwaltschaft und ihrer Selbstverwaltungsstrukturen in der Zwischenkriegszeit. Alle Auseinandersetzungen wurden von kleinen Gruppen initiiert, insbesondere von einigen national orientierten anwaltlichen Berufsorganisationen. Die Organe der Selbstverwaltung wiederum hatten stets die Interessen der ganzen Anwaltschaft im Auge und waren um deren Einheit bemüht, ohne Unterschiede in der Nationa-

³⁰ T. Kotliński, wie Anm. 2, S. 347–348.

³¹ *Na marginesie dążeń w Polsce do adwokatury "narodowej"* [Marginalien zum Streben nach einer "nationalen" Anwaltschaft in Polen], in: *Głos Prawa*, 1936, Nr. 7–9, S. 431.

³² Rechenschaftsbericht der Juristischen Kommission zum Regierungsprojekt des Gesetzes über die Verfassung der Anwaltschaft, Druckschrift Nr. 371, Sejm-Bibliothek, Sign. RP II/4/735.

litätenzugehörigkeit zu beachten. Davon zeugen nicht allein die Bemühungen des Zentralrates der Anwälte, sondern auch Entscheidungen, welche auf lokaler Ebene getroffen wurden. Als Beispiel kann der Beschluss der Vollversammlung der Lemberger Anwaltskammer von 1927 dienen, aufgrund dessen der Posten eines dritten stellvertretenden Vorsitzenden eingerichtet wurde: für den Vertreter ukrainischer Anwälte.

Alle Auseinandersetzungen, die innerhalb der Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit ausgetragen wurden, hingen mehr oder weniger direkt mit der allgemeinen Situation dieser Berufsgruppe im damaligen Polen zusammen. Schon in den dreißiger Jahren überstieg die Anzahl von Anwälten mancherorts, vor allem in der Lemberger und der Krakauer Kammer, die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung. So konnten viele Anwälte sich nur mit Mühe und Not über Wasser halten. Der wachsende Konkurrenzdruck zwischen den Anwälten wirkte sich negativ auf das Berufsethos aus. Diese Tendenz und die damit einhergehende Verarmung der Anwälte nahmen in den dreißiger Jahren weiter zu, denn die Anzahl der Anwälte stieg rasant. So suchten viele nach Mitteln, deren Zahl zu beschränken, manche hielten es gar für notwendig, der zahlenmäßig stärksten Gruppe jüdischer Anwälte den weiteren Zugang zum Beruf zu versperren. Trotz der von einschlägigen Organen der Selbstverwaltung vorgebrachten Postulate hielt sich der Gesetzgeber lange Zeit mit Schritten zurück, welche den anhaltenden Zustrom zum Anwaltsberuf erschweren würden. Dazu kam es erst 1938, als das neue Rechtsanwaltsgesetz in Kraft trat. Damit war nun die Möglichkeit gegeben, niemand mehr in die Listen der Anwälte und der Anwaltsanwärter aufzunehmen – nicht nur in ausgewählten Anwaltskammern, sondern sogar landesweit –, und der Justizminister machte davon sofortigen Gebrauch. Das Gesetz von 1938 beendete außerdem die Streitigkeiten, die sich vor dem Hintergrund von Nationalitätenfragen in den Selbstverwaltungsorganen der Anwaltschaft ergeben hatten, denn es sah neue Richtlinien bei der Besetzung der Posten innerhalb der Selbstverwaltung vor und setzte Wahlen für viele Jahre aus. Dies bedeutete zwar nicht, dass sämtliche Feindseligkeiten sich in Luft aufgelöst hätten, führte aber zumindest teilweise zu einer Lösung der aufgetretenen Probleme. Darüber hinaus trugen sicherlich die Ereignisse im damaligen Deutschland und die damit zusammenhängende Bedrohung Polens dazu bei, dass sich die Gemüter beruhigten.

Quellen

Dziennik Praw Państwa Polskiego 1918 [Gesetzblatt des Polnischen Staates von 1918], Nr. 22, Pos. 75.

Dziennik Ustaw 1932 [Gesetzblatt von 1932], Nr. 86, Pos. 733.

Dziennik Ustaw 1938 [Gesetzblatt von 1938], Nr. 33, Pos. 289.

Rechenschaftsbericht der Juristischen Kommission zum Regierungsprojekt des Gesetzes über die Verfassung der Anwaltschaft, Druckschrift Nr. 371, Sejm-Bibliothek, Sign. RP II/4/735.

Reichs-Gesetzblatt 1878, Nr. 23, S. 177–198.

Reichsgesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich 1868, Nr. 96, S. 274–282.

Ustawy sądowe obowiązujące w Guberniach Królestwa Polskiego na mocy najwyżej zatwierdzonego 19 lutego 1875 r. postanowienia o zastosowaniu ustaw sądowych z 20 listopada 1864 r. do warszawskiego Okręgu Sądowego [Gesetze über das Justizwesen, welche in den Gouvernements des Königreiches Polen gelten, kraft des von höchster Stelle am 19. Februar 1875 bestätigten Beschlusses, die Gesetze zum Justizwesen vom 20. November 1864 auf den Warschauer Gerichtsbezirk anzuwenden], Bd. I: Organizacja sądowa i ustawa notarialna, Sankt Petersburg 1875 [Die Organisation der Gerichte und das Notarialgesetz].

Literatur

Arnold J., Obrona w sprawach antypaństwowych [Die Rechtsverteidigung von Staatsfeinden], in: *Czasopismo Adwokatów Polskich*, 1926, Nr. 11.

Blumenfeld B., Adwokatura małopolska [Die Anwaltschaft in Kleinpolen], in: *Palestra* 1927, Nr. 1.

Borysiewicz W., Zanik polskiej adwokatury w Małopolsce wschodniej [Das Verschwinden der polnischen Anwaltschaft im südlichen Kleinpolen], in: *Czasopismo Adwokatury Polskiej*, 1930, Nr. 12.

Dorożyński, „Rzekomy konflikt” w Krakowskiej Adwokaturze [“Der angebliche Konflikt” innerhalb der Krakauer Anwaltschaft], in: *Głos Adwokatów*, 1937, H. 4.

Koredczuk J., Numerus clausus w adwokaturze polskiej okresu międzywojennego [Der Numerus clausus in der polnischen Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit], in: *Mniejszości narodowe. Problemy ustrojowo-prawne. Materiały ósmej konferencji historyków państwa, Łagów, 8–11 lipca 2004 r.* [Nationale Minderheiten. Verfassungsrechtliche Probleme. Materialien der 8. Konferenz der Historiker der Staatsgeschichte, Łagów, 8. bis 11. Juli 2004], hrsg. von P. Jurka, Wrocław 2005.

Kotliński T., Kwestie narodowościowe i wyznaniowe w adwokaturze polskiej dwudziestolecia międzywojennego. Wybrane zagadnienia [Nationalitäten- und Religionsfragen in der polnischen Anwaltschaft der Zwischenkriegszeit. Ausgewählte Probleme], in: *Cuius regio, eius religio? Publikacja po Zjeździe Historyków Państwa i Prawa, Lublin, wrzesień 2006 r.* [Cuius regio, eius religio? Sammelband im Anschluss an den Tag der Historiker der Staats- und Rechtsgeschichte, Lublin, September 2006], hrsg. von G. Górski, L. Ćwikła, M. Lipska, Lublin 2008.

Kotliński T., Samorząd adwokacki w Drugiej Rzeczypospolitej [Die Selbstverwaltung der Anwälte in der Zweiten Polnischen Republik], Warszawa 2008.

- Materniak-Pawłowska M., Adwokatura w Królestwie Polskim w latach 1876–1918 [Die Anwaltschaft im Königreich Polen 1876–1918], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne*, Bd. LXII, 2010, H. 2.
- Materniak-Pawłowska M., Adwokatura II Rzeczypospolitej. Zagadnienia prawno-ustrojowe [Die Anwaltschaft der Zweiten Polnischen Republik. Verfassungsrechtliche Fragen], Poznań 2009.
- Na marginesie dążeń w Polsce do adwokatury “narodowej” [Marginalien zum Streben nach einer “nationalen” Anwaltschaft in Polen], in: *Głos Prawa*, 1936, Nr. 7–9.
- Odezwa Narodowego Zrzeszenia Adwokatów w sprawie Adwokatów-Żydów [Aufruf des Nationalen Anwaltsvereins in der Frage der jüdischen Anwälte], in: *Palestra*, 1934, Nr. 6–7.
- Opinia co do kolejności wpisu na listę adwokatów i aplikantów adwokackich [Eine Meinung zur Frage der Reihenfolge der Eintragung in die Liste der Anwälte und Anwaltsanwärter], in: *Palestra*, 1939, Nr. 1.
- Petriw M., Z dziejów adwokatury ukraińskiej w Polsce [Zur Geschichte der ukrainischen Anwaltschaft in Polen], Teil 1: *Palestra*, 2007, Nr. 5–6, S. 169–173; Teil 2: *Palestra*, 2007, Nr. 7–8.
- Redzik A., Zarys historii samorządu adwokackiego w Polsce [Geschichtlicher Abriss der Selbstverwaltung der Anwälte in Polen], Warszawa 2007.
- Ringelheim T., Arbitraż polityczny [Die politische Schlichtung], in: *Głos Adwokatów*, 1937, Nr. 2–3.
- W sprawie adwokatów Żydów [Zur Frage der jüdischen Anwälte], in: *Palestra*, 1936, Nr. 6.
- Z Izby (Rad) Adwokackich [Aus den Anwaltskammern], in: *Czasopismo Adwokatów Polskich*, 1936, Nr. 1–2.
- Zjazd Związku Adwokatów Polskich [Tagung des Verbandes der Polnischen Anwälte], in: *Gazeta Sądowa Warszawska*, 1937, Nr. 19.